

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Rade	26.03.2024	öffentlich	15.

Beratung und Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 "Photovoltaik südlich der A7"; hier: Aufstellungsbeschluss

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Rade möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Die vorhandenen Flächen südlich der Autobahn 7 gelten bereits als vorbelastet und sollen daher zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bereitgestellt werden. Auf den Flurstücken der Gemarkung Rade, Flur 4, Flurstücke 33/1, 32/1, 38/1 (zusammen ca. 5,7 ha) und Flur 2, Flurstück 24/6 (ca. 7,6 ha) sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Erstellung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB sind, ist zur Errichtung die Aufstellung von einem Bebauungsplan erforderlich. Daher beantragt der Vorhabenträger bei der Gemeinde Rade b. Rendsburg die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die betreffenden Areale (siehe Anlage 1) als planungsrechtliche Voraussetzung zu beschließen.

Hierbei hat sich der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde Rade b. Rendsburg in dem Durchführungsvertrag zu verpflichten, das Vorhaben innerhalb einer festgelegten Frist umzusetzen und die Planungs-, Erschließungs- und Umsetzungskosten für das Vorhaben zu tragen. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde.

Die Gemeinde Rade verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Parallel zur Aufstellung des B-Planes ist daher die Aufstellung eines FNP erforderlich. Die Planung verläuft nach § 8 Abs. 3 S. 1 im Parallelverfahren, sodass der B-Plan entsprechend des Entwicklungsgebots § 8 Abs. 2 S. 1 schlussendlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Die Flächen sollen zur Erzeugung von regenerativen Energien durch Photovoltaik dienen und als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt werden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostentragung für die Aufstellung dieses Bauleitplanes wird über eine Kostenübernahmeerklärung mit dem Vorhabenträger geregelt. Der Gemeinde entstehen durch die Aufstellung des Bauleitplanes keine Kosten.

3. Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet südlich der Autobahn 7, nördlich der Dorfstraße, östlich der Gemeindestraße Langstücken wird der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 3 „Photovoltaik südlich der A7“ aufgestellt. Planungsziel ist die Schaffung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Verwaltung Angebote für ein Planungsbüro einzuholen und den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Stadtplanungsbüro beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich durch das Stadtplanungsbüro erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, mindestens für 30 Tage, in den Räumen des Amtes Eiderkanal durchgeführt werden.
6. Die Fläche des Plangeltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik südlich der A7“ soll bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet PV-Freiflächenanlagen“ dargestellt werden.

Im Auftrage

gez.
Jannika Stieber

Anlage(n):
Plangeltungsbereich „Photovoltaik südlich der A7“